

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Sor 3/2561

Maßnahmen zur Investitionsförderung von international standardisierten
Immobilienentwicklungsprojekten für Arbeitskräfte

Um die Lebensqualität von thailändischen und ausländischen Arbeitskräften zu verbessern und eine effiziente Immobilienverwaltung für ausländische Arbeitskräfte zu fördern, hält es das Board of Investment für angemessen, gemäß Abschnitt 16 §2, des Investment Promotion Act of B.E. 2520 zusätzliche förderungsfähige Investitionsaktivitäten in Abschnitt 7 im Anhang der BOI-Bekanntmachung Nr. 2/2557 vom 3. Dezember 2014 wie folgt aufzunehmen:

Aktivitäten	Bedingungen	Anreize
7.30 International-standardisierte Immobilienentwicklung für Arbeitskräfte	<ol style="list-style-type: none">1. Thailändische Staatsangehörige müssen mindestens 51 Prozent der Anteile halten2. Die Mindestanzahl der Wohnungen ist 80 oder die Mindestnutzungsfläche ist 4.000 Quadratmeter3. Die minimale Größe einzelner Wohnung beträgt 20 Quadratmeter und die Wohnung muss den Kriterien der International Labour Organization entsprechen4. Eine Registrierung der Bewohner in der Wohnsiedlung muss durchgeführt werden und immer auf dem aktuellen Stand sein5. Ausländische Arbeitskräfte müssen legal eingewandert sein und der Investitionsgeförderte in dieser Kategorie muss den Einzug der ausländischen Arbeitskräfte bei den Einwanderungsbehörden innerhalb von 24 Stunden ab dem Einzugszeitpunkt online melden6. Bestimmte Einrichtungen müssen vorhanden sein, z.B. Parkplätze, Überwachungskameras, die die	A4

	<p>ganze Wohnsiedlung abdecken, 24-stündige Sicherheitskräfte, Putzkräfte für die Gemeinschaftsbereiche, Erste-Hilfe-Zimmer, Küche und andere angemessene Einrichtungen, die den Kriterien der International Labour Organization entsprechen und die vom Board of Investment genehmigt sind</p> <p>7. Die Wohnungen sind allein zum Vermieten. Lediglich die Körperschaftssteuer auf Mieteinnahmen wird befreit</p> <p>8. Der Zeitraum zur Einfuhr der Maschinen wird nicht verlängert und der Startzeitpunkt der Projektdurchführung wird nicht verschoben</p> <p>9. Projekte in Sonderwirtschaftsentwicklungsgebieten in zehn Grenzprovinzen oder in zwanzig Provinzen mit niedrigem Einkommen haben einen Anspruch auf sechs Jahre Körperschaftssteuerbefreiung</p> <p>10. Der Antrag auf Investitionsförderung unter dieser Kategorie muss vor dem 30. Dezember 2019 eingereicht werden</p>	
--	---	--

Diese Bekanntmachung ist ab jetzt gültig.

Bekannt gegeben am 3. August 2018

(General Prayuth Chan-ocha)
Vorsitzender des Board of Investment